

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lampertheim

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Lampertheim;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 21.10.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Gemarkungsrand von Lampertheim, zwischen der Landesgrenze von Hessen und Baden-Württemberg im Süden, der Bahnlinie Mannheim - Frankfurt im Westen sowie land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Osten. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst konkret eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 194/1 in der Flur 17 der Gemarkung Lampertheim und hat eine Größe von ca. 4,94 ha. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 HBO) und der Planzeichnung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen; Anlage 2: Entwicklungsplan der Nutzungs- und Biotoptypen; Anlage 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Anlage 4: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Anlage 5: FFH-Vorprüfung; Anlage 6: Blendgutachten zum Schienenverkehr; Anlage 7: Blendgutachten zum Flugverkehr; Anlage 8: Geophysikalischer Bericht mit Messfeldkarte zur Kampfmittelsondierung; Anlage 9: Anlagenplanung), mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung können beim Fachdienst 60-3 - Stadtplanung der Stadt Lampertheim im Stadthaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

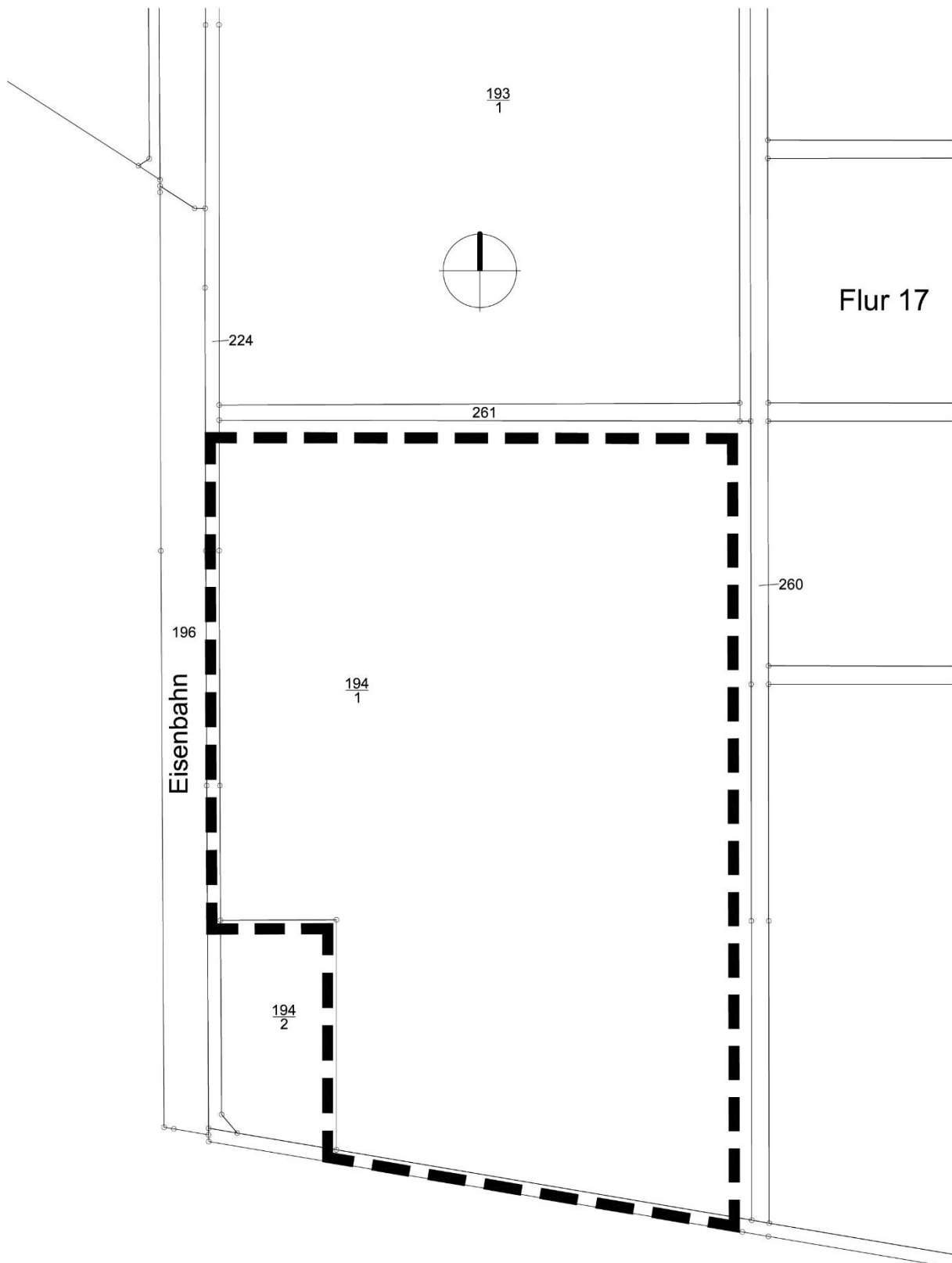
Mittwoch und Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lampertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Plandarstellung zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Übrigen auch auf der Internetseite der Stadt Lampertheim (Link: <https://www.lampertheim.de/de/presse>) eingesehen werden.

Lampertheim, den 17.05.2023

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.

(Störmer)

Bürgermeister